

Checkliste Umzug nach Deutschland

Wichtig für jede*n

•Anmeldung

Innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in eine Wohnung muss sich jede*r persönlich bei einem Bürgeramt (je nach Ort auch Bürgerbüro, Bürgerservice, Bürgerdienst etc. genannt) anmelden (Bundesmeldegesetz, § 17). Das gilt auch für Umzüge innerhalb Deutschlands oder innerhalb einer Stadt. In einigen Städten ist die erstmalige Anmeldung in Deutschland auch bei der zuständigen Ausländerbehörde zu tätigen. Eine postalische Anmeldung ist nicht möglich.

Die Anmeldebescheinigung ist sehr wichtig, sie ist bspw. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Services wie Bibliotheken, aber auch für die Eröffnung eines Bankkontos eine Voraussetzung.

Folgende Unterlagen müssen zu dem Termin mitgebracht werden:

> Identitätsnachweis (Nationalpass oder Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige inklusive Aufenthaltstitel),

> Anmeldeformular (Personen einer Familie, die aus der bisherigen Wohnung zusammen in die neue Wohnung ziehen, können gemeinsam ein Anmeldeformular benutzen, bei mehr als zwei anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein benutzen). Das Formular steht für gewöhnlich auf der Website des zuständigen Amtes zum Download zur Verfügung.

> Personenstandsurkunde: Für die erste Anmeldung in Deutschland ist es hilfreich, wenn eine Personenstandsurkunde zur Anmeldung vorgelegt wird (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde),

> Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter): Seit dem 1. November 2015 ist der Wohnungsgeber verpflichtet, dem Meldepflichtigen den Einzug innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung muss folgende Daten enthalten: Name und Anschrift des Wohnungsgebers und, wenn dieser nicht Eigentümer ist, zusätzlich den Namen des Eigentümers, Einzugsdatum, Anschrift der Wohnung und Namen der meldepflichtigen Personen. Die Vorlage eines Mietvertrages ersetzt nicht die Einzugsbestätigung!

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Website des neuen Wohnortes – bspw. hier [Berlin](#), [Hamburg](#), [München](#), [Köln](#) oder [Frankfurt am Main](#).

• Steuer-Identifikationsnummer

Diese Nummer wird automatisch per Post an die Meldeadresse nach der Anmeldung zugestellt. Sie bleibt lebenslang gleich, kann aber nur für Anstellungen benutzt werden. Selbstständige müssen den Beginn ihrer Selbstständigkeit durch die Beantragung einer „persönlichen Steuernummer“ melden (s. unten). Sollte die Steuer-Identifikationsnummer verloren gegangen sein, kann sie vom [Bundeszentralamt für Steuern](#) erneut mitgeteilt werden, allerdings nur per Post an die Meldeadresse.

• Rundfunk-Gebühr

Jeder Haushalt muss eine Pflichtgebühr für die öffentlichen Rundfunkanstalten bezahlen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Haushalt keinen Fernseher oder kein Radio besitzt. Die Gebühr beträgt pauschal 17,50 Euro pro Monat. Die Zahlung muss nicht pro Person getätigt werden, sondern pro Haushalt, also zum Beispiel nur einmal für eine Wohngemeinschaft oder eine Familie. Bestimmte Personengruppen (Arbeitslose, Asylbewerber*innen u.a.) können sich von der Zahlung befreien lassen. Weitere Informationen sind [hier](#) nachzulesen.

Für Selbstständige

• Beantragung einer Steuernummer

Selbstständige müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Steuernummer beantragen, die auf allen Rechnungen stehen muss. Die Steuernummer wird über das Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ beim zuständigen Finanzamt beantragt. Die Adresse des zuständigen Finanzamts kann in Berlin [hier](#) gefunden werden; für andere Städte kann im Internet mit „Postleitzahl+Finanzamt“ gesucht werden.

Die Steuernummer ist abhängig von den im Fragebogen angegebenen Tätigkeiten und vom zuständigen Finanzamt. Sollten sich die Tätigkeiten oder das zuständige Finanzamt ändern, erhält man in der Regel auch eine neue Steuernummer. Im Fragebogen ist besonders darauf zu achten, ob die angemeldete Selbstständigkeit eine freiberufliche oder gewerbliche Aktivität darstellt. Ebenso kann in dem Fragebogen angegeben werden, ob man von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen möchte.

Nähere Informationen zu diesen beiden Punkten gibt es im Text zum Thema Steuern.

Der Fragebogen kann per Post oder persönlich dem Finanzamt übermittelt werden. Sollte die Zustellung der Steuernummer länger als zwei Wochen dauern, sollte beim Finanzamt angerufen und nachgefragt werden.

• Sozial- und Krankenversicherung

Selbstständige müssen sich eigenständig bei einer Krankenkasse melden und auch selber Beiträge bezahlen. Sie können aber wählen, ob sie sich privat oder gesetzlich versichern wollen.

Beiträge für private Krankenversicherungen werden unabhängig vom Einkommen berechnet und die Leistungen können individuell zusammengestellt werden. Für Personen mit Vorerkrankungen kann es schwierig sein, eine passende private Krankenversicherung zu finden und Vorerkrankungen können zu höheren Beitragskosten führen. Im Alter können die Beiträge ebenfalls steigen. Ambulante Behandlungen müssen in Vorkasse bezahlt und werden erst im Nachhinein zurückerstattet.

Gesetzliche Krankenkassen beruhen auf dem Solidaritätsprinzip. Der Anspruch auf Leistungen ist gesetzlich geregelt und für alle Versicherten gleich. Die Beiträge sind nicht vom Alter oder von Vorerkrankungen abhängig, sondern allein vom Einkommen. Eine Versicherung über eine gesetzliche Krankenkasse kann für Selbstständige aber teuer sein, da die Kassen die monatlichen Beitragskosten in der Regel auf einer Mindestbemessungsgrenze basierend kalkulieren. Dieser liegt ein fiktives Mindesteinkommen von 1038 Euro zugrunde. Die monatlichen Beiträge liegen dabei bei etwa 190 Euro im Monat.

Für Künstler*innen und Publizist*innen ist die Aufnahme in die Künstlersozialkasse (KSK) zu empfehlen. Die Vorteile bestehen darin, dass die Beiträge prozentual vom realen Einkommen berechnet und 50 % der Kosten übernommen werden. Versicherer ist allerdings immer noch eine frei wählbare gesetzliche Krankenkasse; die KSK ist eine Art zwischengeschaltete Institution. Beratungsstellen, Verbände und freie Expert*innen bieten Seminare und Hilfestellungen für den KSK-Antrag an. Weitere Informationen finden sich im Text zum Thema Sozialversicherung.

• Rentenversicherung

Selbstständige, die nicht über die KSK versichert sind, können der Deutschen Rentenversicherung auf Antrag beitreten. Handwerker*innen, Hebammen und freiberufliche Lehrer*innen sind allerdings ebenso wie Künstler*innen und Publizist*innen, die über die Künstlersozialkasse versichert sind, pflichtversichert. Es gibt Pläne, für alle Selbstständigen eine Rentenversicherungspflicht einzuführen.

• Steuererklärungen

Selbstständige, die nicht Kleinunternehmer*innen sind, müssen Umsatzsteuer abführen und regelmäßige, anfangs monatliche, Umsatzsteuererklärungen abgeben. Generell müssen alle Selbstständigen für das Vorjahr eine Steuererklärung abgeben. Weitere Informationen dazu gibt es im Text zum Thema Steuern.

Für Angestellte

• Steuer-Identifikationsnummer

Anders als Selbstständige müssen Angestellte keine zusätzliche Steuernummer beantragen. Die nach der Anmeldung verschickte Steuer-Identifikationsnummer reicht aus.

• Sozial- und Krankenversicherung

Die meisten Angestellten sind über eine gesetzliche Krankenkasse versichert. Die Kasse kann frei gewählt werden. Ein Wechsel in eine private Krankenkasse ist nur für Höherverdienende möglich, 2018 liegt die Einkommensgrenze bei 59 400 Euro jährlich.

• Lohnsteuer

Die Einkommensteuer wird vom Arbeitgeber jeden Monat automatisch in Form der Lohnsteuer vom Bruttoarbeitslohn abgezogen. Der Arbeitgeber überweist die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und (bei Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft) die Kirchensteuer an das Finanzamt. Außerdem bezahlt und zieht der Arbeitgeber Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vom Arbeitsentgelt ab. Genaue Informationen dazu werden in der monatlichen Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnung bereitgestellt.

• Steuererklärung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres kann geprüft werden, ob zu viel Lohn- bzw. Einkommensteuer gezahlt wurde. Dazu kann beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, mit der geprüft wird, ob eine Rückerstattung zusteht.

Wegzug aus Deutschland

- Abmeldung beim Bürgeramt nicht vergessen! Eine Zweitwohnung kann in Deutschland nicht gemeldet bleiben, solange der Erstwohnsitz sich nicht auch in Deutschland befindet.
- Selbstständige müssen ihre Tätigkeiten beim zuständigen Finanzamt bzw. beim Gewerbeamt (bei gewerblichen Tätigkeiten) abmelden.
- Angestellte werden automatisch bei der Krankenversicherung abgemeldet, Selbstständige sind dafür selber zuständig.